



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1989

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	7. 12. 1988	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen . . .	12
7123	2. 12. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von außerbetrieblicher Berufsausbildung in Sonderausbildungsgruppen	14
9220	14. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung der Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	17

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
8. 12. 1988	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	17
8. 12. 1988	Bek. – Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen	17
	Innenminister	
27. 12. 1988	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	21
	Landeswahlleiter	
16. 12. 1988	Bek. – Europawahl 1989; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters.	18
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16. 12. 1988	Bek. – 12. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	21
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	22
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 51 v. 13. 12. 1988	22

I.

20310

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten ArbeitnehmerinnenRdErl. d. Finanzministers v. 7. 12. 1988 –
B 4000 – 1.7 – IV 1

Die Hinweise, die ich im RdErl. v. 31. 7. 1986 (SMBI. NW. 20310) zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Beteiligung des Ministerpräsidenten – Die Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann – wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 5.1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

Die Rechtsfrage, ob der Arbeitgeber bei der Einstellung von Frauen nach dem Bestehen einer Schwangerschaft fragen darf und ob die Stellenbewerberin diese Frage wahrheitsgemäß beantworten muß, ist in der bisherigen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt (vgl. z. B. BB 1986 S. 2413).

Deshalb soll bei der Einstellung weder mündlich noch schriftlich nach dem Bestehen einer Schwangerschaft gefragt werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen in Betracht, wenn

- ein Arbeitsplatz besetzt werden soll, für den Beschäftigungsverbote nach § 4 und § 8 MuSchG bestehen,
- die Bewerberin als Vertreterin befristet eingestellt werden soll und wegen einer Schwangerschaft während der Vertretungszeit nicht zur Verfügung stehen würde.

Die Frau kann die Antwort auf die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft verweigern. Das wesentliche Verschweigen des Bestehens einer Schwangerschaft auf ausdrückliches Befragen ist nur dann eine arglistige Täuschung des Arbeitgebers und berechtigt gemäß § 123 BGB zur Anfechtung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages, wenn diese Frage rechtlich zulässig war.

2. Im Hinweis zu den weggefallenen Nummern 9 bis 12 wird in Satz 2 das Datum „5. 2. 1986“ durch das Datum „21. 1. 1988“ ersetzt.

3. In Nummer 13.1 Abs. 3 werden die Worte „Abschnitt III Nr. 8 des RdErl. v. 5. 2. 1986“ durch die Worte „Abschnitt II Nr. 8 des RdErl. v. 21. 1. 1988“ ersetzt.

4. In Nummer 15.1 Satz 2 werden die Worte „Abschnitt III Nr. 9 des RdErl. v. 5. 2. 1986“ durch die Worte „Abschnitt II Nr. 9 des RdErl. v. 21. 1. 1988“ ersetzt.

5. In Nummer 16.2 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Wird eine Arbeitnehmerin während der Zeit der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 oder eines sich unmittelbar anschließenden Erziehungsurlaubs erneut schwanger, sind für die Berechnung des nach Ablauf der Schutzfrist bzw. des Erziehungsurlaubs bis zum Beginn der neuen Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 ggf. zu gewährenden Durchschnittsverdienstes die letzten drei Kalendermonate vor dem Beginn der auf der vorangegangenen Schwangerschaft beruhenden Schutzfrist des § 3 Abs. 2 zugrunde zu legen. Tritt die Schwangerschaft während der Zeit eines Sonderurlaubs ohne Fortzahlung der Bezüge ein, sind Bemessungszeitraum des nach dem Ende des Sonderurlaubs bis zum Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 ggf. zu gewährenden Durchschnittsverdienstes die letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Monats, in dem der Sonderurlaub angetreten worden ist.

6. In Nummer 16.4 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

Tritt die Arbeitnehmerin, die zunächst ihre Arbeit wieder aufgenommen hatte, den Erziehungsurlaub

nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder eine sonstige Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten an, sind etwaige für den Vormonat und den laufenden Monat zustehende Ausgleichsbeträge bei Beginn des Erziehungsurlaubs bzw. der sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als 12 Monaten zu zahlen (§ 31 Abs. 1 Unterabs. 5 i. V. m. Unterabs. 3 und 4 BAT bzw. § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 i. V. m. Unterabs. 3 und 4 MTL II).

7. In Nummer 16.6 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „oder des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ gestrichen.

8. In Nummer 16.6 Abs. 1 werden (vor dem Beispiel) folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

Bei Eintritt des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz noch zustehende Ausgleichsbeträge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 werden zu diesem Zeitpunkt fällig (vgl. Nr. 16.4 Abs. 2 Satz 2). Ebenfalls bei Beginn des Erziehungsurlaubs oder bei Beginn einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 sind die unständigen Bezügebestandteile zu zahlen, die auf Arbeitsleistungen in den beiden letzten Kalendermonaten (einschließlich des in diesen Monaten ggf. zustehenden Aufschlags zur Urlaubsvergütung bzw. des Zuschlags zum Urlaubslohn) vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 beruhen (vgl. § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT bzw. § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II).

9. In Nummer 16.6 erhält das „Beispiel für eine Angestellte“ die folgende Fassung:

Beispiel für eine Angestellte:

Beginn der Schwangerschaft lt. ärztlichem Attest:	26. 7. 1987
Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber:	16. 9. 1987
Voraussichtliche Niederkunft lt. ärztlichem Attest	21. 4. 1988
Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2:	10. 3. 1988
Tatsächliche Niederkunft:	24. 4. 1988
Ende der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1:	19. 6. 1988
Beginn des Erziehungsurlaubs:	20. 6. 1988
Ende des Erziehungsurlaubs:	23. 4. 1989
Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis:	23. 4. 1989
Erholungsurlaub vom 1. bis 15. 6. 1987:	10 Arbeitstage (15 Kalendertage)
Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung vom 19. bis 28. 10. 1987:	8 Arbeitstage (10 Kalendertage)
Erholungsurlaub vom 8. bis 21. 2. 1988:	10 Arbeitstage (14 Kalendertage)

Unständige Bezügebestandteile für Arbeitsleistungen im

April 1987	: 400,- DM
Mai 1987	: 800,- DM
Juni 1987 (vom 16. bis 30. 6. 1987)	: 347,- DM
Juni 1987 (vom 1. bis 15. 6. 1987 Urlaubsaufschlag von 25,30 DM je Urlaubstag)	: 253,- DM
Juli 1987	: 250,- DM
August 1987	: 700,- DM
September 1987 (bis 15. 9.)	: 360,- DM
Februar 1988	: 100,- DM

Durchschnitt der unständigen Bezügebestandteile, die in den nach § 11 Abs. 1 maßgebenden Monaten April, Mai und Juni 1987 durch Arbeitsleistungen bzw. durch Urlaubsaufschläge erzielt worden sind
 $(400 + 800 + 360 = 1800 : 3 =)$ 600,- DM monatl.

Aufschlag je Urlaubstag bei der Urlaubsvergütung gemäß § 47 Abs. 2

Unterabs. 2 BAT

im Jahre 1987 (Bemessungszeitraum: Kalenderjahr 1986) 25,30 DM,

im Jahre 1988 (Bemessungszeitraum: Kalenderjahr 1987) 21,60 DM.
Bis zum 9. 3. 1988, dem letzten Tag vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, sind die Vergütung (§ 26 BAT) und die in Monatsbeträgen festgesetzten Zulagen weiterzuzahlen.

In den Monaten **Juli und August 1987**, in denen die Schwangerschaft zwar schon bestand, aber noch nicht bekannt war, ist keine Arbeit infolge der Schwangerschaft und eines teilweisen Beschäftigungsverbotes ausgefallen. Der Angestellten sind die nach den in dem jeweiligen Vormonat (Mai und Juni 1987) erbrachten Arbeitsleistungen zustehenden unständigen Bezügebestandteile (einschließlich des Urlaubsaufschlages in der Zeit vom 1. bis 15. 6. 1987) zu zahlen, und zwar

im Juli 1987 800,- DM,
im August 1987 600,- DM.

Im **September 1987** hat die Angestellte infolge der Schwangerschaft vom 16. des Monats an teilweise mit der Arbeit ausgesetzt (Verbot der Mehrarbeit usw.). Für diesen Monat stehen ihr nach der tariflichen Regelung unständige Bezügebestandteile in Höhe von 250,- DM entsprechend der Arbeitsleistung im Juli 1987 zu. Der für die Zeit vom 16. bis 30. 9. 1987 nach § 11 zustehende Ausgleichsbetrag in Höhe von $\frac{15}{30}$ des monatlichen Durchschnittsbetrages von 600,- DM, das sind 300,- DM, wird im Monat November 1987 fällig.

Im **Oktober 1987** ist die Arbeit an acht Arbeitstagen (= zehn Kalendertagen) infolge Arbeitsunfähigkeit, an den übrigen Tagen teilweise infolge der Schwangerschaft ausgefallen. Für diesen Monat stehen der Angestellten nach der tariflichen Regelung unständige Bezügebestandteile in Höhe von 700,- DM entsprechend der Arbeitsleistung im August 1987 zu. Der für die Zeit vom 1. bis 18. 10. 1987 und für die Zeit vom 29. bis 31. 10. 1987 nach § 11 zustehende Ausgleichsbetrag in Höhe von $\frac{2}{3}$ des monatlichen Durchschnittsbetrages von 600,- DM, das sind 400,- DM, wird im Monat Dezember 1987 fällig. Der Aufschlag zur Urlaubsvergütung für die Tage der Arbeitsunfähigkeit vom 19. bis 28. 10. 1987 (= acht Arbeitstage) in Höhe von $(8 \times 25,30 =)$ 202,40 DM ist bei der Bemessung der Bezüge für Dezember 1987 zu berücksichtigen.

Im **November 1987** ist ein Teil der Arbeit an allen Tagen infolge der Schwangerschaft ausgefallen. Für diesen Monat stehen der Angestellten nach der tariflichen Regelung unständige Bezügebestandteile in Höhe von 360,- DM entsprechend der Arbeitsleistung im September 1987 zu; ferner ist der Ausgleichsbetrag nach § 11 aus dem Monat September 1987 in Höhe von 300 DM zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag nach § 11 für November 1987 in Höhe von 600,- DM wird im Januar 1988 fällig.

Im **Dezember 1987** ist ein Teil der Arbeit an allen Tagen infolge der Schwangerschaft ausgefallen. Für diesen Monat stehen der Aufschlag für acht Arbeitsunfähigkeitstage aus dem Monat Oktober 1987 in Höhe von 202,40 DM sowie der Ausgleichsbetrag nach § 11 aus dem Monat Oktober 1987 in Höhe von 406,45 DM, insgesamt 608,85 DM, zu. Der Ausgleichsbetrag für den Monat Dezember 1987 in Höhe von 600,- DM wird im Februar 1988 fällig.

Im **Januar 1988** ist ein Teil der Arbeit ebenfalls an allen Tagen wegen der Schwangerschaft ausgefallen. Für diesen Monat ist der Ausgleichsbetrag nach § 11 aus dem Monat November 1987 in Höhe von 600,- DM zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag nach § 11 für den Monat Januar 1988 in Höhe von 600,- DM wird im Monat März 1988 fällig.

Im **Februar 1988** ist die Arbeit infolge Urlaubs an 14 Kalendertagen (= zehn Arbeitstagen), an den übrigen 15 Kalendertagen teilweise infolge der Schwangerschaft ausgefallen. Für diesen Monat ist der Ausgleichsbetrag nach § 11 aus dem Monat Dezember 1987 in Höhe von 600,- DM zu zahlen.

Der für die Zeit vom 1. bis 7. 2. 1988 und vom 22. bis 29. 2. 1988 nach § 11 zustehende Ausgleichsbetrag in Höhe von $\frac{15}{29}$ des monatlichen Durchschnittsbetrages von 600,- DM, das sind 310,34 DM, ist um die auf tatsächlicher Arbeitsleistung im Februar 1988 beruhenden un-

ständigen Bezügebestandteile in Höhe von 100,- DM zu vermindern. Der verbleibende Ausgleichsbetrag von 210,34 DM wird im Monat April 1988 fällig. Der Aufschlag zur Urlaubsvergütung für die Urlaubstage vom 8. bis 21. 2. 1988 (= zehn Arbeitstage) in Höhe von $(10 \times 21,60 =)$ 216,- DM sowie die unständigen Bezügebestandteile für Arbeitsleistungen im Februar 1988 in Höhe von 100,- DM wären bei der Bemessung der Bezüge für den Monat April 1988 zu berücksichtigen. Da für diesen Monat jedoch keine Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen (es wird Mutterschaftsgeld gezahlt), sind diese Beträge gemäß § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT bei Beginn des Erziehungsurlaubs (20. 6. 1988) zu zahlen.

Im **März 1988** ist der Ausgleichsbetrag nach § 11 aus dem Monat Januar 1988 in Höhe von 600,- DM zu zahlen. Der für die Zeit vom 1. bis 9. 3. 1988 zustehende Ausgleichsbetrag nach § 11 in Höhe von $(600,- \times \frac{9}{31} =)$ 174,19 DM wird im Monat Mai 1988 fällig. Für die Zeit vom 10. 3. 1988 an stehen der Angestellten Mutterschaftsgeld und der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gemäß §§ 13, 14 zu. Für die Bemessung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld ist - anders als für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach § 11 Abs. 1 - das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 maßgebend (vgl. Nr. 18.4). Das sind im Beispielfall die Monate Dezember 1987 sowie die Monate Januar und Februar 1988. Zum Arbeitsentgelt gehören auch die nach § 11 gezahlten Beträge. In die Durchschnittsberechnung sind deshalb folgende Entgeltbestandteile einzubeziehen:

Dezember 1987: $(406,45 + 202,40 =)$ 608,85 DM
Januar 1988: 600,- DM
Februar 1988: 600,- DM.

Im **April 1988** ist neben dem Mutterschaftsgeld und dem Zuschuß zum Mutterschaftsgeld der nach § 11 aus dem Monat Februar 1988 zustehende Ausgleichsbetrag in Höhe von 210,34 DM und im Monat Mai 1988 der nach § 11 aus dem Monat März 1988 zustehende Ausgleichsbetrag in Höhe von 174,19 DM zu zahlen.

Bei Beginn des Erziehungsurlaubs (20. 6. 1988) sind der Aufschlag von 216,- DM für den im Monat Februar 1988 gewährten Urlaub und die auf der Arbeitsleistung im Februar 1988 beruhenden unständigen Bezügebestandteile von 100,- DM zu zahlen.

10. In Nummer 16.10 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

Das gilt auch für unständige Bezügebestandteile, die bei Beginn eines sich an die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 unmittelbar anschließenden Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (vgl. das Beispiel in Nr. 16.6) bzw. einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monate gezahlt werden.

In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Er ist“ durch die Worte „Der Ausgleichsbetrag nach § 11 und die unständigen Bezügebestandteile sind“ und die Worte „der Anspruch entstanden ist“ durch die Worte „die Ansprüche entstanden sind“ ersetzt.

11. Der Nummer 16.11 wird der folgende Satz 2 angefügt:
Satz 1 gilt entsprechend für unständige Bezügebestandteile die neben dem Mutterschaftsgeld gezahlt werden (vgl. Nr. 16.10 Abs. 2 Satz 2).

12. In Nummer 17.4.2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Eine Konkurrenz zwischen Krankenbezügen an Arbeiterinnen und Mutterschaftsgeld kann“ durch die Worte „Bei Arbeiterinnen kann eine Konkurrenz zwischen Krankenbezügen und Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

13. In Nummer 17.4.2 Abs. 2 Satz 2 werden im Klammerzusatz nach den Worten „3 RK 17/83 -“ die Worte „; ebenso BAG im Urteil vom 7. Oktober 1987 - 5 AZR 610/86 -“ eingefügt.

14. In Nummer 17.4.2 Abs. 3 Satz 1 ist nach dem Wort „zurückzurechnen“ der Klammerzusatz „(vgl. BAG im Urteil vom 7. Oktober 1987 - 5 AZR 610/86 -)“ einzufügen.

15. In Nummer 17.4.4 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

Das gleiche gilt für unständige Bezügebestandteile, die bei Beginn eines sich an die Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 unmittelbar anschließenden Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten in einem Kalendermonat gezahlt werden (vgl. Nr. 16.10), in dem noch Mutterschaftsgeld zusteht.

In dem neuen Satz 4 wird das Wort „beruht“ durch die Worte „bzw. die unständigen Bezügebestandteile beruhen“ ersetzt.

16. In Nummer 17.7.3 Satz 2 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „und zusätzliche Umlagen“ eingefügt.
17. Der Nummer 17.7.6 wird der folgende Satz 3 angefügt:
Beruht der Anspruch auf einer rückwirkenden Erhöhung der Bezüge (z. B. auf Tarifvertrag), ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages maßgebend, d. h. der Tarifvertrag muß vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 abgeschlossen worden sein (vgl. hierzu Nr. 1.1.1.2.3 des zur Berechnung von Lohnersatzleistungen ergangenen gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialleistungsträger vom 12. Mai 1987).
18. Nummer 17.9 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Für die Ermittlung des Mutterschaftsgeldes ist das nach den vorstehenden Hinweisen vom Arbeitgeber errechnete (vgl. Nr. 17.8) und der Krankenkasse mitgeteilte Nettoarbeitsentgelt von dieser auf den Kalendertag umzurechnen (kalendertägliches Durchschnittsarbeitsentgelt).
19. In Nummer 18.2 Abs. 2 Satz 3 werden in dem Klammerzusatz nach den Worten „– 8 Sa 642/86 –“ die Worte „und LAG Niedersachsen im Urteil vom 18. Februar 1987 – 7 Sa 749/86 –“ eingefügt.
20. In Nummer 18.4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „nicht“ durch die Worte „auch vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns, nicht jedoch“ ersetzt.
21. In Nummer 18.5 Abs. 1 Satz 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„sind während der Schutzfristen ermäßigte Beiträge zu entrichten, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem „Normalbeitrag“ und dem ermäßigten Beitrag wie ein gesetzlicher Abzug zu behandeln.“
22. Nummer 18.7 erhält folgende Fassung:
18.7 Die Höhe des kalendertäglichen Zuschusses ist die Differenz zwischen dem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt (vgl. Nr. 18.6) und dem Betrag von 25,- DM.
Der Zuschuß ist monatlich in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT bzw. § 31 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II zu zahlen.

– MBl. NW. 1989 S. 12.

7123

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von außerbetrieblicher Berufsausbildung in Sonderausbildungsgruppen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 2. 12. 1988 –
223 – 36 – 02 – 16/88

Mein RdErl. v. 31. 1. 1986 (SMBl. NW. 7123) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2. Gegenstand der Förderung
Gefördert wird die Ausbildung gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung, bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung die Ausbildung bis zur nächstmöglichen

Wiederholungsprüfung, bei Nichtbestehen auch dieser Prüfung die Verlängerung der Ausbildung um insgesamt höchstens ein Jahr.

Liegt der Termin für die Abschlußprüfung in nicht nur unerheblichem Umfang außerhalb des Bewilligungszeitraumes und ist ein Sonderprüfungstermin bei der zuständigen Stelle nicht erreichbar, so kann der Bewilligungszeitraum bis zur Abschlußprüfung verlängert werden, wenn der Ausbildungsvertrag gemäß § 29 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz verlängert worden ist; in begründeten Einzelfällen auch dann, wenn der Träger den Auszubildenden auf anderer vertraglicher Grundlage auf die Abschlußprüfung vorbereitet.

2. Es wird die beigelegte neue Anlage 1 eingeführt.

Anlage 1

3. Es wird die beigelegte neue Anlage 5 eingeführt.

Anlage 5

Anlage 1

Liste der Berufe mit erhöhtem Fördersatz für weibliche Auszubildende

Ausbildungsberuf

Ausbaufacharbeiterin (I)
Automateneinrichterin (I)
Automobilmechanikerin (I)
Anlagenmechanikerin (I)
Fachrichtungen:
– Apparatechnik
– Versorgungstechnik
Bauschlosserin (I)
Baustoffprüferin (I)
Beton- u. Stahlbetonbauerin (Hw)
Betriebsschlosserin (I)
Bleichschlosserin (I)
Bohrwerkdreherin (I)
Böttcherin (Hw)
Brauerei u. Mälzerin (I)
Brauerei u. Mälzerin (Hw)
Brennerin (I)
Buchbinderin (I)
Büchsenmacherin (Hw)
Büroinformationselektronikerin (Hw)
Büromaschinenmechanikerin (Hw)
Chemiefacharbeiterin (I)
Chirurgiemechanikerin (Hw)
Dachdeckerin (Hw)
Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)
Dreherin (Hw)
Dreherin (I)
Druckerin (Hw)
Druckerin (I)
Elektroanlageninstallateurin (I)
Elektrogerätemechanikerin (I)
Elektroinstallateurin (Hw)
Elektromaschinenwicklerin (I)
Elektromaschinenbauerin (Hw)
Elektromaschinenmonteurin (I)
Elektromechanikerin (Hw)
Energieanlagenelektronikerin (I)
Energieelektronikerin (I)
Fachrichtungen:
– Anlagentechnik
– Betriebstechnik
Energiegeräteelektronikerin (I)
Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I)
Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)
Fachkraft für Süßwarentechnik (I)
Feinblechneiderin (I)
Feinmechanikerin (Hw)

Ausbildungsberuf

Feinmechanikerin (I)
 Fernmeldeanlagenelektronikerin (Hw)
 Fernmeldeelektronikerin (I)
 Fernmeldeinstallateurin (I)
 Fernmeldemechanikerin (Hw)
 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)
 Fluggerätebauerin (I)
 Fluggerätemechanikerin (I)
 Funkelektronikerin (I)
 Galvaniseurin (I)
 Galvaniseurin u. Metallschleiferin (Hw)
 Gas- u. Wasserinstallateurin (Hw)
 Gerberin (I)
 Glaserin (Hw)
 Graveurin (Hw)
 Gürtlerin (I)
 Gürtlerin u. Metalldrückerin (Hw)
 Holzmechanikerin (I)
 Industrieelektronikerin (I)
 Fachrichtungen:
 – Produktionstechnik
 – Gerätetechnik
 Industrieglasfertigerin (I)
 Industriemechanikerin (I)
 Fachrichtungen:
 – Produktionstechnik
 – Betriebstechnik
 – Maschinen- u. Systemtechnik
 – Geräte- u. Feinwerktechnik
 Informationselektronikerin (I)
 Isoliererin im Bereich der Industrie (I)
 Kachelofen- u. Luftheizungsbauerin (Hw)
 Karosseriebauerin (Hw)
 Kälteanlagenbauerin (Hw)
 Kerammodelleurin (I)
 Klavier- u. Cembalobauerin (Hw)
 Klavier- u. Cembalobauerin (I)
 Klempnerin (Hw)
 Kommunikationselektronikerin (I)
 Fachrichtungen:
 – Informationstechnik
 – Telekommunikationstechnik
 – Funktechnik
 Konstruktionsmechanikerin (I)
 Fachrichtungen:
 – Metall- u. Schiffbautechnik
 – Ausrüstungstechnik
 – Feinblechbautechnik
 Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)
 Kraftfahrzeugschlosserin (Instandsetzung) (I)
 Kunststoff-Formgeberin (I)
 Kunststoffschlosserin (I)
 Kupferschmiedin (I)
 Kupferschmiedin (Hw)
 Landmaschinenmechanikerin (Hw)
 Maschinenbauerin (Mühlenbauerin) (Hw)
 Maschinenschlosserin (I)
 Maurerin (Hw)
 Mechanikerin (I)
 Mechanikerin (Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin) (Hw)

Ausbildungsberuf

Messerschmiedin (Hw)
 Meß- u. Regelmechanikerin (I)
 Metallblasinstrumente- u. Schlagzeugmacherin (Hw)
 Modellbauerin (Hw)
 Modellschlosserin (I)
 Modelltischlerin (I)
 Nachrichtengerätemechanikerin (I)
 Orgel- u. Harmoniumbauerin (Hw)
 Orgel- u. Harmoniumbauerin (I)
 Orthopädiemechanikerin (Hw)
 Orthopädieschuhmacherin (Hw)
 Parkettlegerin (Hw)
 Polsterin (I)
 Prägewalzengraveurin (I)
 Radio- u. Fernsehtechnikerin (Hw)
 Rohrinstallateurin (I)
 Rolladen- u. Jalousienbauerin (Hw)
 Sattlerin (Hw)
 Schlosserin (Hw)
 Schloß- u. Schlüsselmacherin (I)
 Schmiedin (Hw)
 Schornsteinfegerin (Hw)
 Schuhmacherin (Hw)
 Stahlbauschlosserin (I)
 Stahlformenbauerin (I)
 Steinmetzin (I)
 Steinmetzin u. Steinbildhauerin (Hw)
 Stukkateurin (Hw)
 Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)
 Textilmaschinenführerin (Veredelung) (I)
 Textilmechanikerin (Strickerei u. Wirkerei) (I)
 Textilmechanikerin (Ketten- u. Raschelwirkerei) (I)
 Textilmechanikerin (Weberei) (I)
 Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)
 Tischlerin (Hw)
 Trockenbaumonteurin (I)
 Universalfräserin (I)
 Universalschleiferin (I)
 Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie (I)
 Verpackungsmittelmechanikerin (I)
 Ver- und Entsorgerin (I)
 Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisoliererin (Isoliermonteurin) (Hw)
 Werkzeugmacherin (Hw)
 Werkzeugmacherin (I)
 Werkzeugmechanikerin (I)
 Fachrichtungen:
 – Stanz- u. Umformtechnik
 – Formentechnik
 – Instrumententechnik
 Zentralheizungs- u. Lüftungsbauerin (Hw)
 Zerspanungsmechanikerin (I)
 Fachrichtungen:
 – Drehtechnik
 – Automaten-Drehtechnik
 – Frästechnik
 – Schleiftechnik
 Zimmerer (Hw)
 Ziseleurin (Hw)
 Ziseleurin (I)

Anlage 5

- MB1. NW. 1989 S. 14.

9220

Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung der Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 14. 11. 1988 - III A 3 - 78-45/2-990/88

Um einheitliche Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sicherzustellen, ist in Vollzug des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ wie folgt zu verfahren:

- 1 Die Regierungspräsidenten ordnen die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen (einschließlich der Zeichen 330 und 334) an (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung).

Meine Zustimmung ist erforderlich für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen:

Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen (§ 37 StVO)

Wechselverkehrszeichen

Zeichen 330 Autobahn

Zeichen 334 Ende der Autobahn

Zeichen 386 Unterrichtungstafeln über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen

- 2 Für Maßnahmen nach § 45 StVO sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden, im übrigen die Kreisordnungsbehörden zuständig (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung).

- 2.1 Meine Zustimmung ist erforderlich für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen auf Bundesstraßen in der Baulast des Bundes:

Zeichen 331 Kraftfahrstraße

Zeichen 336 Ende der Kraftfahrstraße

- 2.2 Zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen ist die Zustimmung der Regierungspräsidenten einzuholen:

Verkehrszeichen mit dem Sinnbild „Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit explosionsgefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen“

Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

Zeichen 269 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

Zeichen 354 Wasserschutzgebiet

Zeichen 386 Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele, soweit es sich um Anordnungen der Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren gemäß § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO handelt

Zeichen 386 Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb der Autobahnen

Zeichen 460 Bedarfsumleitungen

Maßnahmen nach § 45 Abs. 8 Satz 2 StVO.

Bei Autobahn-Anschlußstellen ist aus Gründen der Kontinuität und Einheitlichkeit auch für die Anbringung und Entfernung der wegweisenden Beschilderung auf den angeschlossenen Straßen im Bereich zwischen den Zeichen 440 „Vorwegweiser zur Autobahn“ (einschließlich dieser Zeichen) die Zustimmung der Regierungspräsidenten erforderlich.

- 3 Die Bestandsführungsaufgaben im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 386 StVO obliegen bei

- Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele den Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren
- Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb der Autobahnen den Regierungspräsidenten
- Unterrichtungstafeln über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen den Regierungspräsidenten.

- 4 Alle weiteren in der VwV-StVO zu § 45 in Zusammenhang mit der Anordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen genannten Zustimmungsvorbehalte entfallen.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 1. 1985 (SMBl. NW. 9220) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1989 S. 17.

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 12. 1988 - I B 4 - 130 - 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

Herrn Gerhard Bachmann
Im Appelgarten 6
4900 Herford

Herrn Andreas Frewer
Stephanusstraße 15
4790 Paderborn

Herrn Heinz Jung
Nordhang 9
5207 Ruppichterath

Herrn Peter Hostermann
Leipnitzstraße 18
4134 Rheinberg

Herrn Norbert Leick
Bahnhofsplatz 18
5110 Alsdorf

Herrn Kai Lewerenz
Im Schmittergarten 21
5068 Odenthal

Herrn Kurt Ruhrig
Düsseldorfer Straße 10
5010 Bergheim-Rheidt

Herrn Dirk Scheja
Durchstraße 31
4600 Dortmund 30

Herrn Walter Vervoort
Leipnitzstraße 5
4134 Rheinberg 1

- MBl. NW. 1989 S. 17.

Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 12. 1988 - II C 4 - 433 - 2/88

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats des Großherzogtums Luxemburg in Aachen zugestimmt und Herrn Ottmar Braun am 25. 11. 1988 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg im Lande Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 5100 Aachen, Am Markt 39/41, Haus Löwenstein

Telefon-Nr.: 4 32 13 08

Telefax: 2 8 12 1

Sprechzeit Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr

- MBl. NW. 1989 S. 17.

Landeswahlleiter**Europawahl 1989****Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 12. 1988 –
I A 1/20–20.89.14

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Bundesregierung zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Sonntag, den 18. Juni 1989 bestimmt hat (BGBl. 1988 I S. 2205), fordere ich hiermit gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Europawahlordnung – EuWO – auf, **Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen**. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Europawahl können Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes – EuWG –).
2. Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstigen politischen Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder kann ein Wahlvorschlagsberechtigter in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).
3. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum
T. 13. April 1989, 18 Uhr,
eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG), und zwar die gemeinsamen Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden (Statistisches Bundesamt), und die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, Zimmer 460, 4000 Düsseldorf (Innenministerium NRW).

4. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 EuWO in zwei Ausfertigungen – die zweite Ausfertigung ohne Anlagen – eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
 - b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen,
 - c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Sie sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 32 Abs. 1 EuWG).

5. Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist

(§ 4 EuWG i. Verb. mit § 15 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist (§ 10 Abs. 1 und 7 EuWG).

In einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann ein Bewerber oder Ersatzbewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 EuWO abzugeben.

6. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerber für die Europawahl gewählt worden ist.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist.

Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischengeschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Abs. 2 EuWG).

Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag. Die Wahlen dürfen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt sein, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also nicht vor dem 1. April 1988 (§ 10 Abs. 3 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 EuWG, Anlagen 17 und 18 EuWO). Außerdem haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu

versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG, Anlage 19 EuWO).

7. Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

8. Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

die gemeinsamen Listen für alle Länder von 4000 Wahlberechtigten und

die Listen für einzelne Länder von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen müssen demnach von 2000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Von nicht im Geltungsbereich des EuWG lebenden Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist auch die letzte Wohnung im Geltungsbereich des EuWG zu bezeichnen oder anzugeben, daß sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

- Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 EuWG).

Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG i. Verb. mit § 27 Abs. 5 und § 22 BWG).

10. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstaufbereitung des Wahlvorschlages (s. Nr. 4) folgende Anlagen beizufügen (s. § 32 Abs. 4 EuWO)

a) in jedem Fall.

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben,

- Bescheinigungen der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, daß die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind. Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt,

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden,
- b) zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,
- die Unterschriften (Nr. 8) nach dem Muster der Anlage 14 EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, daß die Unterzeichner wahlberechtigt sind,
- die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
11. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 EuWG).
- Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 EuWG).
12. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 13 Abs. 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn
- a) die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,
 - b) die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO fehlen,
 - c) die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
 - d) die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.
- Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 EuWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).
- Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages den Landeswahlausschuß, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuß anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).
13. Am
21. April 1989
- T.
- entscheiden über die Zulassung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen
- der Landeswahlausschuß im Gebäude des Landtags, Platz des Landtags 1, 4000 Düsseldorf,
- und über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder
- der Bundeswahlausschuß im Bundeshaus, 5300 Bonn.
- Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen (§ 34 Abs. 1 und 8 EuWO). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 5 Abs. 3 i. Verb. mit § 79 Abs. 2 EuWO am Eingang des jeweiligen Sitzungsgebäudes bekanntgemacht.
- Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind oder
 - b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen; an die Stelle des gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist (§ 14 Abs. 2 EuWG).
- Der Wahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den durch § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest.
- Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 34 Abs. 4 EuWO).
- Weist der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung. Die Beschwerde wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 Satz 1 EuWO).
14. Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuß und von den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 1. Mai 1989 öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO).
- T.
15. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder nach den Mustern der
- a) Anl. 13 (zu § 32 Abs. 1 EuWO) - Gemeinsame Liste für alle Länder
 - b) Anl. 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO) - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für gemeinsame Listen für alle Länder
 - c) Anl. 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO) - Zustimmungserklärung
 - d) Anl. 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO) - Bescheinigung der Wählbarkeit
 - e) Anl. 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) - Niederschrift über die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder
 - f) Anl. 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) - Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung
- werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Mustern der

- a) Anl. 12 (zu § 32 Abs. 1 EuWO) – Liste für ein Land
- b) Anl. 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO) – Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land
- c) Anl. 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO) – Zustimmungserklärung
- d) Anl. 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO) – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anl. 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) – Niederschrift über die Aufstellung der Liste für ein Land
- f) Anl. 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) – Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung

sind von mir beschafft; sie können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3).

Vordrucke nach Anlage 14 EuWO – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Vordrucke sind von Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

– MBl. NW. 1989 S. 18.

Innenminister

Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1988 –
I A 3/14 – 66.11

In der Zeit vom 8. bis 12. 5. 1989 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. – ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. In dem Seminar werden jeweils unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsentwicklung in jedem Jahr andere Themen behandelt. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten regelmäßig zu diesem Seminar zu entsenden.

T. Anmeldungen sind bis zum 20. 3. 1989

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V.,

z. Hd. Herrn Stadtamtmann Klaus Bachtenkirch, Elsa-Brändström-Straße 22, 4000 Düsseldorf 13

- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe, z. Hd. Herrn Stadtoberamtsrat Heiko Martin, Emkum 127, 4710 Lüdinhhausen 2

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten:

Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

– MBl. NW. 1989 S. 21.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

12. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Die 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 12. Tagung

auf **Donnerstag, 26. Januar 1989, 9.30 Uhr,**

nach **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Wahl einer/eines Leitenden Beamtin/Beamten gemäß § 20 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung
2. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989
3. Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum 1. 1. bis 31. 12. 1989
4. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987
5. Haushaltsberatung
 - a) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1989 und Vorlage der Finanzpläne 1988–1992 für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - b) Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1989
6. Rekommunalisierung der Energieversorgung
7. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, 16. Dezember 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Neseker

– MBl. NW. 1989 S. 21.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1988 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1988 Einband-
decken für 2 Bände vor zum Preis von 31,- DM zuzüglich
Versandkosten von 6,- DM = 37,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1989 unter Angabe der
Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBL NW. 1989 S. 22.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 13. 12. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder- Nr.	Datum		Seite
2122	23. 11. 1988	Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes.	476

– MBL NW. 1989 S. 22.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569